

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 128.

Freitag, den 8. Mai.

1846.

Bekanntmachung.

Nach Erledigung einer Zugführerstelle bei der 12. Compagnie ist bei der deshalb stattgehabten Wahl Herr **Johann Gottfried Ferdinand Meißner**, Fobelfärber, zum Zugführer ernannt und von dem Communalgarden-Ausschusse in dieser Charge bestätigt worden. Das aufgenommene Wahlprotokoll nebst Stimmzetteln liegt bis zum 16. d. M. in dem Bureau des Ausschusses zur Einsicht jedes Betheiligten bereit.

Der Communalgarden-Ausschuss.
S. W. Neumeister, Commandant.
Adv. Ed. Hermsdorf, Prot.

Vom Landtage.

Sitzung der 2. Kammer am 5. Mai.

Fortsetzung der Berathung des Gesetzentwurfes, den Schutz dramatischer oder musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung betr.

§. 2 des Gesetzentwurfes lautet: „Die zu gewährende Entschädigung besteht in dem Betrage der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern oder mehreren andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat.“

§. 3. „Zur Sicherstellung dieses Entschädigungsanspruchs ist der Berechtigte befugt, die Beschlagnahme des in §. 2 bezeichneten Einnahmebetrags auszuwirken.“ Beide §§. empfiehlt die Deputation zur Annahme, jedoch letztere mit dem Zusatz: „Er (der Berechtigte) kann jedoch auch nach der Aufführung seines Stückes die Herausgabe des in §. 2 bezeichneten Einnahmebetrags verlangen. Die Höhe dieses letzteren wird solchen Falls durch den Eid des Beklagten in rechtliche Gewißheit gesetzt.“ Sie beantragt weiter die Insertion einer §. 3b. wie folgt: „Will oder kann der Berechtigte die in §§. 2 und 3 erwähnte Entschädigung nicht in Anspruch nehmen, so steht ihm auch frei, auf die Bestrafung dessen, der die unbefugte Aufführung veranstaltet hat, anzutragen. Solchen Falls ist mit Rücksicht auf die Größe der Bühne, bei welcher die Aufführung stattgefunden hat, des muthmaßlichen oder wirklichen Betrages der letzteren, und darauf, ob eine stehende oder wandernde Bühne in Frage ist, auf eine Geldbuße von 20 bis 500 Thalern zu erkennen, von welcher zwei Drittheile dem Berechtigten, ein Drittheil aber der Armentasse des Orts, wo die unbefugte Aufführung erfolgt ist, zu überlassen ist.“

§. 4. „Er ist auch berechtigt, gegen die beabsichtigte unbefugte Aufführung des Werkes ein obrigkeitliches Verbot auszubringen.“ Der größern Bestimmtheit halber wünscht die Deputation hier noch den Zusatz: „Welches der in §§. 2, 3 und 4 aufgezählten Mittel zur Verfolgung seines Rechtsanspruchs der Berechtigte sich bedienen will, ist völlig seiner Wahl überlassen, nur schließt die wirkliche Anwendung des einen den Gebrauch der übrigen aus.“ Eine von der 1. Kammer zugesetzte §. 2b. rath die Deputation abzulehnen. — §. 5. „Den auf §§. 3 und 4 gegründeten Anträgen ist stattzugeben, sobald das Recht des Antragstellers durch Production des Manuscripts, oder durch sonstige für ihn sprechende Urkunden, oder durch Nachweis der Identität seiner Person mit dem benannten Verfasser desselben, einigermassen bescheinigt ist und nicht von dem Unternehmer der

Aufführung sofort die hierzu erlangte Berechtigung beigebracht wird, es müßte denn der Erlassung des im §. 4 erwähnten Verbotes ein erhebliches polizeiliches Bedenken entgegenstehen. Im gedachten Falle ist jedoch stets mit der in §. 3 gedachten Beschlagnahme zu verfahren.“ — §. 6. „Der Entschädigungsanspruch ist bei dem competenten Civilgerichte auszuführen. Dagegen kann der Antrag auf ein gegen die Aufführung zu erlassendes Verbot, sowie auf die in §. 3 geordnete Beschlagnahme unmittelbar bei der Polizeibehörde des Ortes angebracht werden.“ — Nach „ausführen“ wünscht die Deputation eingeschaltet: „Bei der nämlichen Behörde ist auch der Antrag auf Bestrafung des Contravenienten (§. 3b) zu stellen.“ Den von der ersten Kammer gemachten Zusatz §. 6b: „Eine gegen das Verbot der Aufführung oder die Beschlagnahme des Einnahmebetrags eingewendete Appellation oder eingelegter Recurs hat keine Suspensivkraft“ empfiehlt die Deputation ebenfalls zur Annahme, so wie §. 7a: „Weitere Entschädigungsansprüche gegen den Unternehmer einer unbefugten Aufführung finden nicht statt“, und 7b: „Wenn die Frage entsteht, ob das dramatische oder musikalische Werk, welches den Gegenstand der öffentlichen Aufführung ausgemacht hat, als widerrechtliche Nachbildung eines andern zu betrachten sei, so hat das Gericht — nöthigenfalls — hierüber in der §. 18. des Gesetzes, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr., vom 22. Februar 1844 vorgeschriebenen Maße das Gutachten des daselbst erwähnten Sachverständigenvereins zu erfordern.“ §. 8. „Den einem deutschen Bundesstaate nicht angehörigen Interessenten kommt der durch das gegenwärtige Gesetz gewährte Schutz gegen unbefugte Aufführung des Originalwerks, einer widerrechtlichen Nachbildung desselben oder einer ihnen zuständigen Uebersetzung in derselben Maße zu statten, welche in dem gedachten Gesetze vom 22. Febr. 1844 §. 11. und 12. festgestellt sind. (§. 8b) Musikalische Werke hören durch Uebersetzung des dazu gehörigen oder durch Uebersetzung eines andern Textes nicht auf, Originalwerke zu sein.“ Auch diese Paragraphen werden zur Annahme empfohlen. — Schließlich wünscht noch die Minorität der Deputation eine §. 8c: „Auf die sogenannten wandernden Bühnen leidet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung. Es haben daher auch dramatische Dichter und Componisten gegen derartige Bühnen kein Verbotungsrecht, noch von denselben für die auf selbigen erfolgte Aufführung ihrer Stücke irgend welche Entschädigung zu beanspruchen.“ Die Majorität beantragt Ablehnung dieser §. 8c. — Zu §. 3b bemerkt Todt, daß es zweckmäßig sein dürfte, das